

Anfrage zur Ratssitzung am 8. Juli 2010

DIE LINKE Ratsfraktion Bielefeld, Altes Rathaus, 33597 Bielefeld

An den
Oberbürgermeister
der Stadt Bielefeld
Pit Clausen

Barbara Schmidt

Fraktionsvorsitzende

Ratsfraktion Bielefeld

Altes Rathaus
33597 Bielefeld

Telefon 0521 / 5150 80

Mobil: 0171-3436072

Telefax 0521 / 51 81 10

E-Mail:

barbara.schmidt@dielinke-bielefeld.de

www.dielinke-bielefeld.de

Bielefeld, den 28. Juni 2010

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Am 5. Mai hat das Oberlandesgericht Hamm in einer Grundsatzentscheidung der Rechtsbeschwerde gegen ein Bußgeld aufgrund der Satzung für den Park an der Stadthalle (genannt „Tüte“) stattgegeben und die Satzung für nichtig erklärt: „Die in der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlage „Stadthalle Bielefeld“ enthaltene Bestimmung über das generelle Verbot des Konsumierens von Alkohol (§ 3 Abs. 2 e) der Satzung ist rechtswidrig und damit nichtig. Damit kann diese Bestimmung auch nicht Grundlage dafür sein, gegen den Betroffenen gem. § 6 der Satzung ein Bußgeld zu verhängen.“ (Beschluss des OLG)

Ich bitte Sie, folgende Fragen zu beantworten:

Wie viele Bußgelder wurden aufgrund der Satzung seit Inkraftsetzung verhängt (in welcher Höhe im Einzelnen und insgesamt; wie oft wurde Erzwangungshaft verhängt)?

Nachfragen:

1. Wie und bis wann wird die Stadt Bielefeld die rechtswidrige Verhängung von Bußgeldern und anderen Strafen wiedergutmachen?
2. Auf welcher Grundlage werden weiterhin Platzverweise gegenüber Personen ausgesprochen, die nicht der Drogenszene angehören?

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Schmidt
Fraktionsvorsitzende